

99006041261003

Anzeige Tätigkeiten mit Asbest Entgegennahme unternehmensbezogen ergänzend

Heruntergeladen am 26.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012243/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006041261003
Leistungsbezeichnung I	Anzeige Tätigkeiten mit Asbest Entgegennahme unternehmensbezogen ergänzend
Leistungsbezeichnung II	Anzeige von ergänzenden Tätigkeiten mit Asbest
Typisierung	2a - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Altlastensanierung (Asbest), Asbest, Arbeitsschutz, Anmeldung von Asbestarbeiten, Arbeitnehmerschutz
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	21.04.2022
Fachlich freigegeben durch	BJV V Arbeitnehmerschutz
Handlungsgrundlage	• Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen*) (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) Anhang II (zu § 16 Absatz 2) Besondere Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen für bestimmte Stoffe, Gemische und Erzeugnisse
Teaser	Gewerbliche Tätigkeiten, bei denen Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien freigesetzt wird oder freigesetzt werden kann, zeigen Sie der zuständigen Behörde an.
Volltext	Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten mit asbesthaltigen Materialien, müssen Sie als gewerbetreibende Person der zuständigen Behörde anzeigen.
Erforderliche Unterlagen	Die Anzeige muss mindestens folgende Angaben enthalten: 1. Lage der Arbeitsstätte 2. Beginn und Dauer der Tätigkeiten 3. Bezug zur unternehmensbezogenen Anzeige
Voraussetzungen	• Sie beschäftigen Sachkundige nach TRGS 519 (Nummer 5 TRGS 519). • Bei Arbeiten mit schwach gebundenem Asbest benötigen Sie zusätzlich die Zulassung als Fachbetrieb. • Sie haben bereits eine unternehmensbezogene Anzeige für Tätigkeiten geringeren Umfangs mit asbesthaltigen Materialien eingereicht.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	• Sie können die beabsichtigten Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien über den Online-Dienst anzeigen.

Modul

Sachverhalt

- Damit Sie festlegen können, welche personelle sowie sicherheitstechnische Ausstattung für Ihren Auftrag erforderlich ist, müssen Sie zunächst im Rahmen Ihrer Gefährdungsbeurteilung ermitteln, ob Asbest in fest oder in schwach gebundener Form vorliegt. Informationen darüber, ob entsprechend der Nutzungs- oder Baugeschichte des Objekts Asbest vorhanden oder zu erwarten ist, holen Sie über den Bauherrn oder Auftraggeber ein.
- Nach den Ergebnissen Ihrer Vorermittlung legen Sie die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen und das anzuwendende Arbeitsverfahren fest.
- Im Anschluss stellen Sie dann einen Arbeitsplan auf. In diesem legen Sie dar, welche Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel zum Entfernen und Beseitigen von Asbest und asbesthaltigen Materialien angewendet werden.
- Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und des Arbeitsplans unterweisen Sie Ihre Beschäftigten, bezogen auf die auszuführende Tätigkeit.
- Sind die genannten Voraussetzungen erfüllt, zeigen Sie die Arbeiten der zuständigen Behörde an.
- Die Anzeigen können unternehmens- oder objektbezogen sein. Unternehmensbezogene Anzeigen richten Sie an die für den Betriebssitz zuständige Behörde, objektbezogene Anzeigen an die für die Lage des Objektes zuständige Behörde.
- Die unternehmensbezogene Anzeige führen Sie am Einsatzort zur Einsichtnahme in Kopie mit.
- Zusätzlich zur Anzeige müssen Sie auch die von Ihnen erstellte Gefährdungsbeurteilung mit dem Arbeitsplan vorlegen.
- Mit der Anzeige müssen Sie den Nachweis erbringen, dass die personelle und sicherheitstechnische Ausstattung Ihres Unternehmens für die angezeigten Arbeiten geeignet ist.
- Sofern die Anzeige vollständig und plausibel ist, erhalten Sie keine Rückmeldung. Nach Ablauf von 7 Tagen können Sie mit den angezeigten Arbeiten beginnen.

Bearbeitungsdauer

Keine Angaben

Frist

Zeigen Sie Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien mindestens 7 Tage vor Beginn der Arbeiten der zuständigen Behörde an. In Ausnahmefällen können

Modul	Sachverhalt
	Sie die Verkürzung der Frist beantragen. Über den Ausnahmeantrag zur Fristverkürzung entscheidet die Behörde innerhalb von 2 Werktagen.
weiterführende Informationen	https://www.hamburg.de/asbest/ https://www.hamburg.de/asbest/
Hinweise	Die Herstellung, Verwendung und Bearbeitung asbesthaltiger Gefahrstoffe ist sowohl Betrieben als auch Privatleuten grundsätzlich verboten. Ausnahmeregelungen gelten für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten. Fallen dabei Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien an, müssen Sie als gewerbetreibende Person dies dem Amt für Arbeitsschutz vor Beginn der Arbeiten melden. • Tätigkeiten mit geringer Exposition (Nr. 2.8 TRGS 519) • Arbeiten mit geringem Umfang (Nr. 2.10 Abs. 3 TRGS 519), das heißt Asbestzementplatten im Außenbereich mit weniger als 100 m². (Vor Beginn der Arbeiten ist hierfür zusätzlich eine ergänzende Anzeige von Ort und Zeit zu stellen). • Instandhaltungsmaßnahmen (Nr. 17 TRGS 519) • Überdeckungs-, Überbauungs- und Aufständearbeiten an Asbestzementdächern und -wandverkleidungen • Reinigungs- und Beschichtungsarbeiten an unbeschichteten Asbestzementdächern und -wandverkleidungen
Rechtsbehelf	Verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	• Anzeige von ergänzenden Tätigkeiten mit Asbest • Anzeige von Tätigkeiten, bei denen Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien freigesetzt wird

Modul	Sachverhalt
	oder freigesetzt werden kann.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)